

Analyse Drucksache 21/10743

Titel: Berücksichtigung der Rechte der Kinder und Jugendlichen bei auswärtiger Unterbringung

Vorbemerkung des Senats

Der Senat beschreibt seine Aktivitäten zur Entlastung und Erweiterung des Hamburger Hilfesystems mit dem Ziel der Umsteuerung aus der auswärtigen Unterbringung.

Als wesentlicher Grund für den hohen Anteil an auswärtiger Unterbringung wird neben dem Mangel an Plätzen hervorgehoben, dass die Auswahl einer Einrichtung sich nach den Erfordernissen im Einzelfall richtet. Mit dieser Hervorhebung wird zugleich ausgesagt, dass der hohe Anteil an auswärtiger Unterbringung nach Auffassung des Senats im Wesentlichen fachlich begründet ist.

Der Senat geht in seiner Vorbemerkung zudem davon aus, dass die Auswahl der Einrichtung unter Einbeziehung der Eltern und der jungen Menschen im Rahmen der Hilfeplanung und unter Respektierung des Wunsch- und Wahlrechts so erfolgt, dass möglichst konsensuale Entscheidungen erreicht werden.

Um zu überprüfen, ob die Praxis diesem Anspruch des Senats genügt und um zu wissen, wo quantitativer und qualitativer Handlungsbedarf besteht, müsste der Senat über die entsprechenden Strukturdaten insbesondere zu den Gründen der auswärtigen Unterbringung und der Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts und des Kindeswillen verfügen und damit zu den entsprechenden nachfolgenden Fragen aussagefähig sein.

I. 1. Allgemeine Daten (Frage 1)

Zum Stichtag 30.6.2017 lebten 1.732 junge Menschen in Einrichtungen außerhalb von Hamburg. Gegenüber dem Stichtag 30.6. 2015 mit 1774 jungen Menschen in auswärtiger Unterbringung ist absolut ein Rückgang von 42 Fällen erfolgt. Das entspricht einem prozentualen Rückgang von ca. 2.5 % innerhalb von 2 Jahren. Damit steht fest, dass die vom Senat beschriebenen Anstrengungen einer

Umsteuerung der auswärtigen Hilfen weitgehend ins Leere laufen. Der bescheidene Rückgang beschränkt sich zudem ausschließlich auf die Altersgruppe der 14 bis unter 18 Jährigen. Hier ist zwischen 2015 (629 Fälle) auf 2017 (555 Fälle) ein Rückgang von ca. 12 % erreicht worden.

Zwischen den Bezirken verläuft die Entwicklung ohne nennenswerte Unterschiede. Hervorzuheben ist, dass zwischen den Bezirken nach wie vor erhebliche Unterschiede im Umfang der Belegung auswärtiger Einrichtungen fortbestehen. So bringt es das Bezirksamt Mitte mit 398 auswärtigen Unterbringungen fast auf das gleiche Niveau wie das bevölkerungsreichste Bezirksamt Wandsbek mit 404 auswärtigen Unterbringungen. Die mit dem Bezirk Mitte vergleichbaren Bezirke Altona (166), Eimsbüttel (175) und Nord (174) schaffen es offensichtlich eher, ihre jungen Menschen in Hamburg unterzubringen. Die Unterschiede dieser Entwicklung dürften Hinweise ermöglichen, wie Unterbringung in Hamburg besser gelingen kann. Der Senat weist weder auf diese Unterschiede hin noch benennt er Ansätze, den Ursachen auf den Grund gehen. Wenn man die Daten seit 2008 berücksichtigt, dann erfolgt seit 2008 ein steiler Anstieg der absoluten Zahlen der Hilfen zur Erziehung und der Kosten bei gleichzeitiger leichter relativer Abnahme des Anteil der auswärtigen Unterbringung. (siehe zum Beispiel Anfrage 21/193 mit Zahlen von 2008-2015, bitte beachten: Hier sind nur die Zahlen für die Hilfen nach §34 und §35 SGB VIII abgefragt. Die Zahlen für 2015-2017 aus dieser Anfrage liegen deshalb höher) Der Anstieg der Hilfen von 2008-2015 beträgt demnach 864 Hilfen allein nach §§34 und 35 SGB VIII. Bei der auswärtigen Unterbringung ist der Anstieg flacher und deswegen sinkt der relative Anteil auf 49,4% im Jahre 2015.

I. 2. Fachliche Gründe für eine auswärtige Unterbringung und Fragen nach dem Gelingen oder Scheitern der Hilfe (Fragen 2,3,4,5,6,7)

Der Senat nennt keine Gründe und verweist darauf, dass zur Beantwortung dieser Fragen eine manuelle Auswertung von 5.247 Akten notwendig wäre. Dieses Argument ist quantitativ nachvollziehbar bedeutet aber zugleich, dass der Senat über diese steuerungsrelevanten Daten nicht verfügt.

Dabei verweigert der Senat auch die Antwort nach den fachlichen Gründen, in denen eine auswärtige Unterbringung bzw. ein Milieuwechsel von den Jugendämtern angestrebt wird, obwohl er über so eine Liste fachlicher Standards verfügt. Aus einer internen Liste der Fachbehörde geht hervor, dass Selbst- und Fremdgefährdung, Überforderung der Eltern, Delinquenz, Prostitution, Schulabsentismus, instabile psychische Verfassung, sexueller Missbrauch, Realitätsverlust, Alkohol- und/oder Drogenmissbrauch, Trebegängertum, psychische Erkrankung des betreuenden Elternteils, geistige Behinderung beider Elternteile oder gescheiterte vorangegangene Unterbringungen in Hamburg Gründe für auswärtige Unterbringung sein können. An dieser Liste zeigt sich, dass es sehr wohl nicht nur um die Frage der Immobilienknappheit geht, sondern eine große Zahl auswärtiger Unterbringungen fachlich gewollt ist. Die Auseinandersetzung um die angegebenen Gründe wird jedoch gescheut und deswegen wird immer auf die Immobilienfrage verwiesen. Manchmal erfolgt auch der Hinweis auf die Nichtbereitschaft der Hamburger Einrichtungen, sich auf schwierige Kinder und Jugendliche einzulassen ohne allerdings dafür den Beweis zu liefern. (so in einer Debatte der Enquete-Kommission

Es ist äußerst Besorgnis erregend, dass der Senat von fast gut 1700 jungen Menschen nicht weiß:

- warum sie auswärts untergebracht sind
- wie viele von ihnen intern in Einrichtungen beschult werden und keine Regelschulen besuchen
- wie viele von ihnen eine berufliche Fördermaßnahme oder Berufsausbildung begonnen haben
- wie viele von ihnen sich durch autoaggressives Verhalten verletzt

haben

- wie viele von ihnen mit Suizid gedroht oder suizidale Handlungen vorgenommen haben
- wie viele von ihnen gegen ihren Willen oder den ihrer Eltern nicht in Hamburg leben dürfen

Insgesamt fehlen alle qualitativen steuerungsrelevanten Daten, die es der Fachbehörde und den Bezirken möglich machen würden, das Kindeswohl bei auswärtiger Unterbringung sicherzustellen. Dies ist umso mehr nicht zu verantworten, als im Gegensatz zur Unterbringung in Hamburger Einrichtungen keine Kindergärten und Schulen und soziales Umfeld in das System der Kinder- und Jugendhilfe und des Kinderschutzes eingebunden sind und auch die Kontrollmöglichkeit der Hilfeplanung und der Kontakt von Familienmitgliedern und Freunden durch den Aufwand an Fahrtzeiten und Fahrtkosten eingeschränkt sind.

II. 1. Berücksichtigung des Kindes- und Elternwillen (Fragen 8,9,10,11,12,13)

Der Senat antwortet auf die o.a. Fragen durchgängig mit der Darstellung der Rechtsgrundlagen im SGB VIII und der Erläuterung der Hamburgischen Fachanweisungen. Dadurch wird das Bild einer rechtskonformen Praxis vermittelt. In wieweit die Vorgaben eingehalten werden wird nicht erläutert. Dies verwundert, da selbst konkrete Vorgaben über die Zahl der Hilfeplangespräche z.B. bei Pflegekindern (Große Anfrage der CDU - Fraktion) in einem hohen Maße nicht eingehalten werden. Inwieweit eine materielle Unterstützung von Eltern bei Besuchskontakten zu ihren auswärtig untergebrachten Kindern tatsächlich erfolgt, ist ebenfalls nicht Gegenstand der Senatsantwort.

II. 2. Kontakteinschränkungen (9.d.).

Konkrete Zahlen nennt der Senat nur in seiner Antwort auf die Frage

9d nach der Anzahl der Kontakteinschränkungen zu Eltern und Verwandten. Danach bestehen bei 375 auswärtig und 205 in Hamburg untergebrachten jungen Menschen Einschränkungen des Besuchsrechts gegenüber Eltern und anderen Familienmitgliedern. Damit besteht bei gut jedem 5. auswärtig untergebrachten jungen Menschen eine Kontaktsperre, die dazu führt, dass weder mit den Eltern noch mit anderen Verwandten Kontakt (Telefonate, Briefe, Besuche, gemeinsame Ausflüge, Feiern) aufgenommen werden kann.

Solche massiven Grundrechtseingriffe sind selbst im Jugendstrafvollzug die seltene Ausnahme. Das Ausmaß dieser Grundrechtseinschränkungen in einer pädagogischen Einrichtung ist weder fachlich ableitbar noch ist es als Schutzmaßnahme plausibel.

In Antwort auf Frage 9a und b erwähnt der Senat nur Reisekosten der Kinder, nicht der Eltern. In der Frage wurde explizit danach gefragt, denn in schwierigen Fällen dürfen zunächst Eltern das Kind nur in der Einrichtung oder bei einem örtlichen Träger für sog. begleiteten Umgang besuchen. Die Kostenerstattung ist immer wieder strittig. Die Jugendamtsvertreter müssen zu diesen Terminen reisen, kriegen Kosten erstattet, sind einen ganzen Tag oder mehr von Hamburg weg. Das ist dokumentiert mit jeder Reisekostenabrechnung und ihrer Begründung! Hier muss mit der Senat entweder eine berichtigte Antwort vorlegen oder wir müssen mit Nachfragen reagieren.

Das Ergebnis: Der Senat lässt es zu, dass ein riesiges Graufeld bei der auswärtigen Unterbringung besteht, über das die Fachbehörde und die Bezirke so gut wie keine strukturellen Kenntnisse haben.

Der Senat weiß von über 1700 jungen Menschen nicht:

- aus welchen Gründen die jungen Menschen auswärtig untergebracht werden
- wie viele von ihnen im Heim oder einer Regelschule beschult werden

- wie viele eine Berufsausbildung oder eine Berufsvorbereitung begonnen haben
- wie viel durch autoaggressives Verhalten oder Suizidversuche aufgefallen sind
- warum so viele Grundrechtseingriffe den Kontakt zur Familie einschränken und damit die Rückkehroption erschweren
- wie viele gegen den Willen der Kinder und Eltern untergebracht sind

Während in Familien mit höchster Akribie und erheblichen Personalaufwand jedem der über 13.000 Meldungen mit Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung nachgegangen wird, sind die auswärtigen Heime eine Black Box. Gerade für die auswärtig untergebrachten Kinder- und Jugendlichen wäre eine unabhängige Beschwerdestelle/Ombudsstelle dringend erforderlich. So besteht weiterhin eine Abhängigkeit von der Heimaufsicht anderer Länder und von den durch Medien aufgedeckten Skandalen, wie in sie sich in den Heimen der Haasenburg und beim Friesenhof ereignet haben und die durch die sporadischen Hilfeplangespräche und Besuche vor Ort nicht entdeckt wurden.

Für die auswärtig untergebrachten jungen Menschen scheint mit der Verlegung außerhalb von Hamburg auch die Verantwortung für dieses Arbeitsfeld abgeben worden zu sein. Vielleicht ist das auch der tiefere Grund warum die auswärtige Unterbringung ungebrochen einen so hohen Stellenwert einnimmt.

Teil III Rechtsstreitigkeiten

In der Antwort auf Frage 14 wird die Mitwirkung von Jugendämtern in familiengerichtlichen Verfahren mit 8500 angegeben. (Stichtag 30.09.2017) Hierzu gibt es gemäß Aussage des Senates keine auswertende Statistik zu „gegensätzlichen Einschätzungen“ der Jugendämter. Bei einer solch hohen Anzahl der Verfahren wäre es vor dem Hintergrund der Wahrung der Rechte der Kinder und

Jugendlichen allein schon wert, einmal zu schauen, was sich dort an „Kämpfen“ zwischen Erwachsenen auf Kosten der Kinder abspielt.

Gemeint war aber die Frage nach Sorgerechtsverfahren zum Schutz des Kindeswohls. (Nicht Verwaltungsgericht, da eher selten.) Die belegten auswärtigen Einrichtungen begründen nach § 152 Abs. 2 FamFG eine auswärtige Zuständigkeit (dauernder Aufenthalt des Kindes). Die Jugendamtsvertreter müssen zu diesen Terminen reisen, kriegen Kosten erstattet, sind einen ganzen Tag oder mehr von Hamburg weg. Das ist dokumentiert mit jeder Reisekostenabrechnung und ihrer Begründung! Haushalt fragen, Titel Auswärtige Gerichtstermine. Die von Eltern eingeleiteten Rechtsstreitigkeiten werden mit insgesamt 65 angegeben. Zur Verfahrensdauer gibt der Senat keine Daten, obwohl wie wir gerade in der Auseinandersetzung um die Pflegekinder wissen, dass das eine grundsätzliche Bedeutung für das Kindeswohl hat. Die Antwort darauf ist: „Im Interesse des Kindeswohl liegt es, zügig Rechtssicherheit herzustellen.“ Im nächsten Satz auf Seite 6 erfolgt dann gleich wieder die Relativierung.

Allein 2016 wurden 5900 Verfahren elterlicher Sorge in Hamburg erledigt. (Antwort auf Frage 17) In der weiteren Antwort wird dann erklärt, dass bei Kindern, die das Alter von 14 Jahren vollendet haben, eine Anhörung zwingend ist. Es erfolgt außerdem der Hinweis, dass die Gerichte auch bei jüngeren Kindern „*strenge Maßstäbe anlegen*.“ Damit wird umso unglaubwürdiger, dass dazu keine Daten vorliegen sollen.

Zu den Gutachten (Fragen 18-24): Ausgaben steigen unter Schwankungen kontinuierlich seit 2011 auf jetzt etwas über 3 Mio. €. (Tabelle zu Frage 20) Höchster Wert bisher 2016 mit 3,5 Mio. €. Durchschnittlich werden pro Fall fast 3 tausend € ausgegeben. Insgesamt wurde seit 2011 fast 20 Mio. € für rund 8300 Gutachter

ausgegeben. (Antwort auf Frage 20) Beanstandungen von Gutachten werden statistisch nicht erfasst. (Antwort auf Frage 21-24)

Nicht statistisch verwertbar die Aussage, dass in drei Fällen die Sachverständigen als befangen erklärt wurden. In 10 weiteren Fällen die Gutachten mangelhaft waren. (Antwort auf Frage 24 Seite 8)

Bei so hohem Mitteleinsatz keine fachliche Auswertung und Steuerung vorzunehmen ist fast schon fahrlässig. In einigen Bereichen wissen wir, dass Daten verweigert werden. Es wird Nachfragen zu diesem Bereich geben.

Teil IV Beteiligungsverfahren an den Hilfeplangesprächen

In den Antworten auf die Fragen 25 und 26 wird auf die Antwort zu den Fragen 29 und 30 der Großen Anfrage 21/2013 verwiesen. Hier wird als Standard vorgegeben, dass HPGs zweimal im Jahr stattfinden. Gegebenenfalls auch öfter. Bei jungen Volljährigen sollen die HPGs alle drei Monate stattfinden. In der Antwort auf die Fragen zu 26 1-3 wird eine Beteiligung mit dem Hinweis auf den Entwicklungsstand des Kindes bestätigt. Eltern sind zu beteiligen und Vertrauenspersonen sind hinzuzuziehen. Eine Altersgrenze für die regelhafte Beteiligung wird nicht gegeben. In Antwort auf Frage 27 wird auf die Antworten der Fragen 31 und 34 der Großen Anfrage 21/2013 der Fraktion verwiesen. In der Antwort auf Frage 34 wird dort der Familienrat als Instrument genannt, die Ressourcenkarten und anderes mehr. (siehe Seite 9 Drs. 21/2013)

In Antwort auf **Frage 29** wird darauf verwiesen, dass nach §45 Abs. 2 Ziffer 3 zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen geeignete Verfahren der Beteiligung sowie die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten sichergestellt sein müssen. Wenn das so ist, dann ist unverständlich, warum die Behörde keinen Überblick über die Einrichtung hat, die

über kein Beschwerdemanagement verfügen. (siehe Antwort auf Frage 42) Hier wird angegeben, dass 465 Einrichtungen über so ein Management verfügen. In Anlage 2 werden diese aufgeführt. Einige Einrichtungen sind anonymisiert. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die Träger nicht verpflichtet sind zu antworten?! Wie kann das angehen, wenn das eine Grundfrage der Betriebserlaubnis ist. In Antwort auf Frage 30 wird auf die Möglichkeit der anonymen Beschwerde hingewiesen. Allein dies Institut zeigt schon, dass die Probleme der Kinder und Jugendlichen vor Ort enorm sind, wenn es darum geht sich bei ihren Einrichtungen zu beschweren. Die Angst vor Bestrafung ist hoch. Das wissen wir aus vielen Gesprächen, das weiß auch die Behörde.

In Antwort auf **Frage 34** wird berichtet, dass es **2016 eine Befragung von Leistungsempfängern gab**, die in 67% der Fälle erklärten, dass ihre Hilfe gut ausgestattet war. Umgekehrt lässt sich schließen, dass es in rund 33% der Fälle nicht der Fall war. Leider wird nicht erklärt, wie die Fragestellungen dazu waren und auf welche Themenfelder sich die Anfrage bezog.

Hier wird es Nachfragen geben müssen. Die Studie muss der Fachdebatte im Ausschuss und in der Enquete-Kommission zur Verfügung gestellt werden. Wer hat diese durchgeführt? Vor welchem Hintergrund wurde sie entwickelt und wie wurde die Anonymität der Befragten gesichert, um nur einige Fragen zu nennen.

Teil V Beteiligung, Beschwerdemanagement und fachliche Initiativen (Frage 40-48)

Ombudsstelle in Mitte: Die Evangelische Hochschule für Soziale Arbeit und Diakonie führt im Auftrag der Fachbehörde eine Begleitforschung durch. (Antwort auf Frage 40) Einer fachlichen Bewertung enthält sich der Senat.

Zum Beschwerdemanagement in Einrichtungen: Siehe Analyse zu Antwort auf Frage 29 und anschließende Erörterung.

Bei der Frage nach **weiteren Initiativen** verweist der Senat auf die Antwort zu 34. Hier wird die Befragung genannt und es stellt sich die Frage, welche Schlüsse der Senat aus dieser Befragung zieht und warum er diese nicht in die laufende Debatte im Fachausschuss und einbringt. Außerdem erfolgt der Hinweis darauf, dass die Beteiligung von Jugendlichen ab 16 Jahren durch ein neues Arbeitsmanual „selbstständig Leben“ im Jahre 2016 erweitert worden ist.

Die Finanzierung der Einrichtung MOMO soll über den 31.3.18 hinaus fortgesetzt werden. Bis jetzt wurde das Projekt mit 33.726 € finanziert. (mehr in Antwort auf Frage 44.

Koordinierungsstelle: In Antwort auf Frage 48 wird erklärt, dass die Finanzierung der Koordinierungsstelle weiterläuft. Dies wurde uns auch vom Träger selbst bestätigt. Die Ausstattung der Koordinierungsstelle mit einer zusätzlichen 25-Stunden-Stelle für eine Psychologin ist zum 1.9.16 erfolgt.

Fazit :

Die auswärtige Unterbringung ist eine Blackbox. Der Senat hat weder einen Plan zum Abbau der hohen Zahlen der auswärtigen Unterbringung noch verfügt er über einen Plan für die fachliche Steuerung. Das Argument der Immobilienknappheit erklärt nur zum Teil die hohen Zahlen bei der auswärtigen Unterbringung. Die genannten fachlichen Gründe aus dem internen Vermerk der Fachbehörde sind nur zu einem geringen Teil fachlich haltbar. Damit lässt es der Senat zu, dass ein riesiges Graufeld bei der auswärtigen Unterbringung besteht, über das die Fachbehörde und die Bezirke so gut wie keine strukturellen Kenntnisse haben.

Der Senat weiß von über 1700 jungen Menschen nicht:

- aus welchen Gründen die jungen Menschen auswärtig untergebracht werden
- wie viele von ihnen im Heim oder einer Regelschule beschult werden
- wie viele eine Berufsausbildung oder eine Berufsvorbereitung begonnen haben
- wie viel durch autoaggressives Verhalten oder Suizidversuche aufgefallen sind
- warum so viele Grundrechtseingriffe den Kontakt zur Familie einschränken und
- damit die Rückkehroption erschweren
- wie viele gegen den Willen der Kinder und Eltern untergebracht sind

Dazu die Sprecherin für Jugend, Familie und Bildung der Fraktion DIE LINKE Sabine Boeddinghaus: „Aus meiner Sicht gibt der Senat die Verantwortung für über 1700 junge Menschen an der Landesgrenze ab. Bei der auswärtigen Unterbringung handelt der Senat weiter nach dem Motto aus den Augen aus dem Sinn! Das ist schon bei den Trägern Haasenburg, beim Friesenhof oder bei Rimmelsberg schiefgelaufen. Weitere Fälle dieser Art sind so vorprogrammiert.“

Die Fragen zum Bereich der gerichtlichen Auseinandersetzungen sind ähnlich zu bewerten. Trotz der hohen Anzahl der gerichtlichen Verfahren, Entscheidungen und den hohen Ausgaben für die Gutachten verfügt der Senat auch in diesem Bereich scheinbar weder über eine fachliche Steuerung noch über eine Kostenevaluation.

Das ist in dieser Form ein Fall für den Landesrechnungshof“, erklärt Mehmet Yildiz, Fachsprecher für Kinder der Fraktion DIE LINKE

Auch wäre im Bereich der Rechtsstreitigkeiten eine hohe Sensibilität für die Frage des Kinderschutz und der Kinderrechte angebracht. Aus der fachlichen Debatte ist bekannt, dass die Frage von konfliktreichen

Trennungen von Eltern zu hohen psychischen Belastungen bei den Kindern und Jugendlichen führt. Loyalitätskonflikte bei den Kindern und Jugendlichen sind an der Tagesordnung. In diesem Zusammenhang ist die hohe Anzahl an Verfahren genauso wie die Länge der Verfahren ein Warnsignal und muss dazu führen, solche Fragen systematisch im Blick zu behalten. Dabei ist die Frage nach dem professionellen Verständnis der Jugendämter zentral. Die hohen Standardisierungen, die Handlungsdichte bei den Jugendämtern dürfen nicht dazu führen, dass die Kinder und Jugendlichen und ihre Familien aus dem Blick geraten.

„Nicht die Systeme sind zu schützen, sondern die Kinder und Jugendlichen“, erklärt Mehmet Yildiz dazu.

Auch die Haltung von ASD Beschäftigten gegenüber von Armut betroffenen Familien muss hilfeorientiert und darf nicht von Abfälligkeit geprägt sein. Dies ist leider nicht immer der Fall.

„Hier bedarf es guter Konzepte für Supervision und Fortbildung. Auch in der Ausbildung müssen diese Fragen des Fachverständnisses mehr in den Vordergrund gerückt werden“, erklären beide Abgeordneten.

Im Bereich der Beteiligungsverfahren in Hilfeplanbesprächen (HPG) wird erklärt, dass 2 Hilfeplangespräche pro Jahr fachliche Grundlage sind. In einigen Fällen sollen sogar 3 durchgeführt werden. „

„Das ist graue Theorie, in der Realität verhält es sich nicht anders, als bei den Pflegeeltern. Die Regeln werden nicht in jedem Fall eingehalten. In unseren Anfragen zur regelhaften Durchführungen von HPGs im zu den Trägern Friesenhof oder Rimmelsberg dies bestätigt“, erklärt die Fachsprecherin Sabine Boeddinghaus.

Zum Bereich der fachlichen Initiativen

Hier freuen sich die beiden Abgeordneten, dass die Finanzierung der Koordinierungsstelle für die Umsetzung flexibler Hilfen für Kinder und Jugendliche mit komplexen Hilfebedarfen fortgesetzt wird und eine zusätzliche Stelle für eine Psychologin erhalten hat. Auch die Fortführung der Finanzierung der Einrichtung MOMO Hamburg über den 30.3.18 hinaus wird begrüßt.

Allerdings fordern beide Abgeordneten erneut den Ausbau und Stärkung der sozialen Infrastruktur und Beratung. *„Vor dem Hintergrund der hohen Zahlen an Sorgerechtsverfahren und Herausnahmen von Familien, müssen zum Beispiel die Erziehungsberatungsstellen oder Kinder- und Familienzentren (KiFaZ) bedarfsgerecht ausgebaut werden. Eine Kürzungsdrohung wie beim KiFaZ im BASCH ist kontraproduktiv. Zum Glück wurde diese Drohung nach Protesten zurückgenommen. Hilfen von Familien müssen früh ansetzen und nicht auf die lange Bank geschoben werden. Das wirkt aus unserer Sicht sogar nachhaltig auf den Haushalt.“*

Weiteres Vorgehen:

Die Große Anfrage (21/10743) wurde auf Antrag der Fraktion DIE LINKE mit den Stimmen der SPD und der Grünen in den Fachausschuss überwiesen. Die Fraktion wird mit einer weiteren Anfrage ungeklärten bzw. nicht beantworteten Fragen aus der Anfrage nachgehen.